

RS Vwgh 2003/4/29 99/14/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §15 Abs1;

EStG 1988 §15 Abs2;

EStG 1988 §25 Abs1 Z1 lita;

Rechtssatz

Dass das Recht, die Leistung (hier Treibstoff) zu beziehen, auch in den Dienstverträgen festgehalten sein müsste, ist für die Beurteilung als Sachbezug ebenso wenig erforderlich, wie, dass die Dienstnehmer für den Bezug der Leistung zusätzliche Dienstleistungen erbringen müssten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999140240.X02

Im RIS seit

13.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at